

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 296/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 58

Inkrafttretensdatum

01.01.2021

Abkürzung

LLDG 1985

Index

64/03 Landeslehrer

Text**Lehrverpflichtung der Lehrperson in der Funktion Leitung**

§ 58. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung für die Lehrperson in Leitungsfunktion öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen vermindert sich je nach der Zuweisung dieser Schulen zu den Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 GehG. Das Ausmaß der Verminderung der Lehrverpflichtung der Leitung beträgt bei Zuweisung der Schule zur

1. Dienstzulagengruppe V	07,000	Werteinheiten
2. Dienstzulagengruppe IV	10,500	Werteinheiten
3. Dienstzulagengruppe III	14,875	Werteinheiten
4. Dienstzulagengruppe II	17,500	Werteinheiten
5. Dienstzulagengruppe I	19,250	Werteinheiten
der zwanzigstündigen Lehrverpflichtung		

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Leiterinnen oder Leiter von Fachschulen von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit, wenn die Zahl der der Schule zugewiesenen Lehrpersonen mindestens 60,000 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt.

Schlagworte

Berufsschule

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2021

Gesetzesnummer

10008567

Dokumentnummer

NOR40229554